

Entscheidung Nr. 3711 (V) vom 08.01.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 27.01.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Focus Film Vertriebs GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.09.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 08.01.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Manhattan Gigolo"
Videofilm
Focus Film Vertriebs GmbH, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Focus Film Vertriebs GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Manhattan Gigolo" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1987. Regisseur des Videofilmes ist Aaron Humberstone.

Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung erfolgte unter der Bedingung der Durchführung einer Schnittauflage. Eine Jugendfreigabe war für den Videofilm nicht beantragt worden.

Das hat die Indizierung beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung im wesentlichen ausgeführt, daß Menschen in dem Videofilm zum reinen Sex- und Lustobjekt degradiert würden, Sexualität als reine Lustbefriedigung perverser Personen dargestellt würde. Sexualität werde so verstanden, als sei sie eine Ware, der man sich jederzeit bedienen kann. Zudem würde Geschlechtsverkehr in verschiedenen Szenen lang und selbstzweckhaft dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet.

Der Prozeßbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten hat der beabsichtigten Indizierung im vereinfachten Verfahren widersprochen, da Gründe, welche dieses Verfahren rechtfertigen würden, nicht ersichtlich seien. Bezug genommen wird auf Gerichtsentscheidungen, wonach eine Indizierung nach § 15a GjS nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Manhattan Gigolo" war auf Antrag des zu indizieren.

Der Videofilm ist offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozial-ethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. zuletzt OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982, in BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Wertentscheidung hat der Antragsteller die Indizierung zu Recht beantragt:

Wie das antragstellende Videofilm im wesentlichen folgenden Inhalt: zutreffend ausführt, hat der

"Als Rudolpho seinem Freund Gianni das New Yorker Nachtleben zeigt, lernen beide in einer Diskothek die Schauspielerin Leslie kennen. Leslie, die auch als Fotomodell erfolgreich ist, lädt die jungen Männer in ein Hotel ein und verführt sie. Ohne daß es die Männer wissen, werden sie bei ihren sexuellen Spielen gefilmt und von reichen Kunden beobachtet.

Bei der Produktion einer Fernsehserie stehen sich Leslie und Rudolpho plötzlich als Filmpartner gegenüber. Sie lernen sich näher kennen und Leslie gesteht Rudolpho ein, daß sie die Nacht im Hotel als 'Arbeit' angesehen hat. Obwohl Gianni anfangs zögert, diese 'Arbeit' fortzusetzen, läßt er sich auf eine Vergewaltigungsszene mit Leslie und Rudolpho ein. Auch hier werden die drei für ihr perverses Spiel bezahlt und in der Folgezeit treten sie öfters gemeinsam auf.

Eines Tages bekommt Gianni ein Filmangebot in Los Angeles. Er wird ein berühmter Star, doch fühlt er sich innerlich unzufrieden. Zurückgekehrt nach New York, merkt er, daß er offenbar in dieser Stadt nicht zurechtkommt. Bei einem Diskothekenbesuch mit Leslie und Rudolpho werden die drei zu einer Party eingeladen, wo es offenbar nur um Kokain und Sex geht. Gianni sondert sich von den anderen Gästen ab und wird plötzlich von einer jungen Frau bedrängt, die ihn verführen will. Als er sie ablehnt, sticht sie ihm ein Messer in den Bauch. Während alle Partygäste aus Angst vor der Polizei fliehen, begleiten Leslie und Rudolpho den schwerverletzten Gianni ins Krankenhaus, wo er stirbt. Obwohl Leslie und Rudolpho zunächst die Polizei einschalten wollen, decken sie später die Mörderin aus Rücksicht auf ihre eigene Schauspielkarriere."

Der Videofilm "Manhattan Gigolo" präsentiert Sexualität als reine Lustbefriedigung perverser Personen, welche sich die sexuellen Aktivitäten der Akteure entweder unmittelbar oder in Form einer Videoaufzeichnung anschauen.

Zu dem Zweck der Befriedigung von Voyeuren werden Rudolpho, Gianni und Leslie in sexuell vielfältiger Weise tätig. In langen selbstzweckhaften Darstellungen werden ihre sexuellen Aktivitäten, bis hin zum Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, präsentiert, so daß sich der Betrachter selbst in die Rolle der zahlenden Voyeure versetzt fühlen kann. Die Akteure schrecken selbst davor nicht zurück, zur Befriedigung ihrer zahlenden Kunden eine Vergewaltigungsszene zu inszenieren, welche filmisch festgehalten wird.

Der film-dienst Nr. 19/88, lfd.-Nr. 27110, urteilt wie folgt: "...; in allen Belangen überflüssig und in einigen Szenen pornographischen Zuschnitts über das Ziel des filmischen Illustriertenromans hinauschießend. - Wir raten ab."

Zumindest Rudolpho scheint sein Leben, welches auf sexuelle Aktivitäten mit wechselnden Partnern zur Befriedigung perverser Personen ausgerichtet ist, zu genießen. Zwar wird an der Person von Gianni versucht, die sexuell ausschweifende Lebensweise zu problematisieren. Gianni gilt sozusagen als Alibi für die zweifelhafte Moral der anderen Akteure. Er zerbricht seelisch an diesem Leben. Nachdem er infolge des Messerstiches im Sterben liegt, läßt er sein Leben noch einmal Revue passieren und teilt Leslie mit, daß er mit diesem Leben nicht zu Recht komme und eigentlich immer nur ihre Liebe erlangen wollte. Obwohl Leslie gerührt ist über Gianni's Liebesgeständnis, ändert dies nichts an ihrer Verhaltensweise. Das sexuell ausschweifende Leben wird fortgeführt.

Neben der Darstellung von Sexualität zur Lustbefriedigung perverser Personen wird Sexualität auch als nahezu einziger Lebensinhalt präsentiert, und der Mensch auf seine Rolle als Spender sexuellen Konsums reduziert. Bei den Par-

tys, welche die drei Hauptakteure mit ihren "Freunden" feiern, dreht sich alles um Sex. Diese Gruppensexpartys zeichnen sich durch sexuelle Aktivitäten und wechselnden Partnern aus. Durch Bemerkungen wie: "Wir haben uns frisches Fleisch besorgt", wird der Mensch zum sexuellen Konsumgut abqualifiziert.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar i.S.v. § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Reduzierung des Menschen auf seine sexuelle Verwendbarkeit zweifelsfrei zutage (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 X 1190/78).

Einen darüber hinausgehenden Ausnahmecharakter hat das vereinfachte Verfahren gemäß § 15a GJS nicht.

Der vom Prozeßbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten in Bezug genommene Beschluß des Bundesverfassungsgerichts läßt keinen anderen Schluß zu. In dem dort zugrundeliegenden Verfahren geht es um die Verfassungsmäßigkeit von § 18 Abs. 1 Satz 1 GJS. Im Rahmen der Entscheidungsgründe werden in einem Nebensatz "eng begrenzte Ausnahmefälle" erwähnt, in denen die Bundesprüfstelle in der Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer über die Listenaufnahme zu entscheiden hat. Daraus läßt sich nicht entnehmen, daß § 15a GJS ein über das Vorliegen der offenbaren Jugendgefährdung hinausgehenden Ausnahmecharakter hat.

Der Kunstvorbehalt als Ausnahmetatbestand i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS stand der Entscheidung nicht entgegen.

Kunst ist die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehaltes durch eine eigenwertige Form nach bestimmten Gesetzen (Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 Rdz. 15). Der Staat ist verpflichtet, neutral und tolerant gegenüber allen Auffassungen aufzutreten, die ernsthaft den Anspruch erheben, Aufgaben der Kunst zu erfüllen. Eine Einschränkung ist nur nach den Regeln der Grundrechtskollision möglich, weil der Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 nicht für Art. 5 Abs. 3 GG gilt. Speziell beim Film ist maßgeblich für den Grundrechtsschutz die objektive Bezogenheit auf die Kunst, mithin das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens (Schmidt/Bleibtreu/Klein a.a.O., Rdz. 11). Dabei ist weder abzustellen auf das Verständnis eines in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebildeten (BVerfG NJW 85, 263).

Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums wird der Videofilm "Manhattan Gigolo" keiner der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen gerecht. Vielmehr handelt es sich um einen ausschließlich nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der durch die Darstellung sexueller Szenen zu unterhalten versucht, und dem kein künstlerischer Gestaltungswille innewohnt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte nicht angenommen werden. Es handelt sich um einen Videofilm, der aufgrund der Degradierung des Menschen zum reinen Lustobjekt für Kinder und Jugendliche nicht verfügbar sein darf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).